

Bundesrat: Zustimmung zum Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen und Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (vormals JStG 2018)

Der Bundesrat hat heute (23.11.2018) seine Zustimmung zu dem am 08.11.2018 vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (vormals JStG 2018) erteilt. Im Vergleich zum Regierungsentwurf (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 29/2018) hatte der Bundestag in der maßgeblichen Fassung „[Beschlussempfehlung und Bericht](#)“ seines Finanzausschusses noch einige wesentliche Verbesserungen eingefügt.

Mit dem Änderungsgesetz sollen insbesondere Umsatzsteuerausfälle beim Handel mit Waren auf elektronischen Marktplätzen im Internet verhindert werden. Betreiber von elektronischen Marktplätzen sollen zum einen künftig bestimmte Daten ihrer Nutzer, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, aufzeichnen sowie zum anderen für die entstandene und nicht abgeführte Umsatzsteuer aus den auf ihrem elektronischen Marktplatz ausgeführten Umsätzen in Haftung genommen werden können. Dies insbesondere dann, wenn sie Unternehmer, die im Inland steuerpflichtige Umsätze erzielen und hier steuerlich nicht registriert sind, auf ihrem Marktplatz Waren anbieten lassen. Zudem wird dem fachlich zwingend notwendigen Gesetzgebungsbedarf in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts entsprochen.

Zu den umsatzsteuerlichen Regelungen des Gesetzes haben wir bereits an anderer Stelle berichtet (vgl. hierzu [WTS Journal 04/2018](#), Beitrag 2b). Im Bundestag blieben die in § 25e UStG vorgesehenen Regelungen zur Haftung beim Handel auf einem elektronischen Marktplatz unverändert. Änderungen ergaben sich indessen bezüglich der Aufzeichnungspflichten (§ 22f UStG). Es erfolgte eine Anpassung an die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (§ 22f Abs. 1 S. 6 und 7 UStG) und die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung für die nähere Ausgestaltung des elektronischen Datenabrufverfahrens in § 22f Abs. 4 UStG.

Abgesehen von den umsatzsteuerlichen Regelungen lassen sich dem Änderungsgesetz folgende wesentliche Inhalte entnehmen:

- **Steuerfreies Job-Ticket:** Neu hat der Bundestag die Wiedereinführung der Steuerfreiheit von zusätzlich zum Arbeitslohn gewährten Job-Tickets und Arbeitgeberzuschüssen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr beschlossen (§ 3 Nr. 15 EStG). Die Steuerbegünstigung wird zudem auf private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr erweitert. Die steuerfreien Leistungen werden jedoch – entgegen der ursprünglichen Forderung der Länder im ersten Durchgang Bundesrat – auf die Entfernungspauschale angerechnet.
- **Privatnutzung betrieblicher (Elektro-)Fahrräder:** Auch eine Steuerbefreiung für die zusätzlich zum Arbeitslohn gewährte Privatnutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads wurde vom Bundestag neu aufgenommen (§ 3 Nr. 37 EStG). Die Anrechnung dieser steuerfreien Leistungen auf die Entfer-

nungspauschale sowie die Anwendung des Abzugsverbots nach § 3c Abs. 1 EStG werden ausgeschlossen. Die Regelung wird auf die Gewinnermittlung übertragen, d.h. eine Entnahme für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads, das verkehrsrechtlich kein Kraftfahrzeug ist, bleibt außer Ansatz (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 6 EStG). Vorgesehen ist für beides eine Befristung zunächst bis 2021.

- **Firmenwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridfahrzeuge:** Für die Privatnutzung von betrieblichen Elektro- und Hybridfahrzeugen wird künftig eine hälftige Versteuerung mittels halbierten Ansatzes des Listenpreises gelten (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 und 3 EStG). Die Neuregelung gilt für Elektro- und Hybridfahrzeuge, die vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden. Der bisherige Nachteilsausgleich, der die Bemessungsgrundlage mindert, fällt dann ab 2019 weg und gilt wieder ab 2022.
- **Reinvestitionen in EU/EWR:** In § 6b Abs. 2a Sätze 4 ff. EStG wird eine Sanktion (Verzinsung) für die Fälle eingeführt, in denen es zu keiner oder nur einer partiellen EU-Reinvestition des Veräußerungsgewinns kommt. Dies ist erstmals anzuwenden auf Gewinne i.S.d. § 6b Abs. 2 EStG, die in nach dem 31.12.2017 beginnenden Wirtschaftsjahren entstanden sind.
- **Änderungen der Immobilienbesteuerung bei beschränkter Steuerpflicht:** Steuerpflicht für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an sog. Immobiliengesellschaften (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e Doppelbuchst. cc EStG) sowie Vorschrift zur Gewinnermittlung bei Immobilienveräußerung (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f S. 4 EStG).
- **Verhinderung von Cum/Cum-Gestaltungen** unter Zuhilfenahme steuerbegünstigter Anleger (§ 44a Abs. 10 S. 1 Nr. 3 EStG).
- **Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen inklusive Altfallregelung:** Die Neuregelung zur Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen (§ 3a EStG und § 7b GewStG) wird nun gem. Art. 19 des Gesetzes unmittelbar zum 05.07.2017 in Kraft gesetzt. Auf Antrag ist die Anwendung dieser Regelungen zudem auf Altfälle (Schuldenerlass vor dem 09.02.2017) möglich, nachdem der Große Senat des BFH den Sanierungserlass mangels einer Rechtsgrundlage mehrfach verworfen hatte. Dies ist besonders wichtig für die Gewerbesteuer, weil die Steuerfreistellung nach § 7b GewStG als Teil der Ermittlung des Gewerbeertrags in die allgemeine Zuständigkeit des Finanzamts für den Erlass des Messbescheides fällt.
- **Rückwirkende Wiederanwendung der sog. Sanierungsklausel:** Die durch das EuGH-Urteil vom 28.06.2018 als EU-rechtskonform ausjudizierte Sanierungsklausel (§ 8c Abs. 1a KStG) wird durch Neufassung der Anwendungsregelung in § 34 Abs. 6 S. 3 KStG rückwirkend ab dem VZ 2008 bzw. für Anteilsübertragungen nach dem 31.12.2007 wieder zur Anwendung gebracht.
- **Aufhebung des quotalen Verlustuntergangs bei Kapitalgesellschaften:** Der quotale Verlustuntergang nach § 8c Abs. 1 S. 1 KStG bei einem schädlichen Gesellschafterwechsel von mehr als 25 und bis zu 50 % wird über den Regierungsentwurf des Gesetzes hinaus nicht nur suspendiert, sondern ohne

zeitliche Begrenzung von Beginn an (also ab VZ 2008) vollständig aufgehoben.

- **Organschaft (Neuregelung variabler Ausgleichszahlungen):** Nach der Neufassung von § 14 Abs. 2 KStG wird die Vereinbarung und Leistung einer variablen, vom Ergebnis der Organgesellschaft abhängigen Ausgleichszahlung an außenstehende Gesellschafter in gewissen Grenzen unschädlich sein. Der Bundestag hat hierzu noch Übergangsregelungen aufgenommen (§ 34 Abs. 6b Sätze 2 ff. KStG).
- **Organschaft (/Ausweitung der Bruttomethode):** Als Folgeänderungen zum InvStG 2018 in Organschaftsfällen wird die sog. Bruttomethode auf die Regelungen zu den rechtsformabhängigen Steuerfreistellungen für Investmentfonds und für Spezial-Investmentfonds ausgeweitet (§ 15 S. 1 Nr. 2a KStG).
- **Neufassung von § 21 KStG:** Die Regelung zu den Beitragsrückerstattungen und den Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen wird neu gefasst (§ 21 KStG). Im Bundestag wurde hierzu eine optionale Vorverlegung der erstmaligen Anwendung der Neuregelung aufgenommen (§ 34 Abs. 8 S. 2 KStG).
- **Erbschaft- und Schenkungsteuer:** In § 28a Abs. 4 ErbStG werden drei weitere Konstellationen aufgenommen, die zu einer rückwirkenden Beseitigung des Steuererlasses bei Verschonungsbedarfsprüfung führen. Darüber hinaus werden im Nachgang der Erbschaftsteuerreform 2016 einige Verweise in §§ 19a und 28 ErbStG richtiggestellt bzw. ergänzt.

Nach der Zustimmung des Bundesrats sind nun nur noch die Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erforderlich.

BMF: Sachbezugswerte für Mahlzeiten ab Kalenderjahr 2019

Mit [BMF-Schreiben vom 16.11.2018](#) hat die Finanzverwaltung die amtlichen Sachbezugswerte für Mahlzeiten auf folgende Beträge erhöht

- für ein Mittag- oder Abendessen: € 3,30 (Wert für 2018: € 3,17)
- für ein Frühstück: € 1,77 (Wert für 2018: € 1,73)

Die Sachbezugswerte gelten für Mahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an seine Belegschaft abgibt (z.B. Kantinenmahlzeiten). Der Arbeitgeber darf die Steuer auf den geldwerten Vorteil pauschal mit 25 % erheben. Macht er von der Pauschalierungsmöglichkeit Gebrauch, gehört die Vergünstigung nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

Die Sachbezugswerte gelten auch, wenn der Arbeitgeber die arbeitstäglich Mittagmahlzeiten der Mitarbeiter mittels Essensgutscheinen bzw. Restaurantchecks bzw. Essenszuschüsse bezuschusst. In diesem Fall darf der Verrechnungswert der Essenmarke bzw. der Arbeitgeberzuschuss für ein Mittagessen den amtlichen Sachbezugswert maximal um € 3,10 übersteigen. Er beträgt somit im Jahr 2019 maximal € 6,40 (€ 3,30 zuzüglich € 3,10).

Die Sachbezugswerte gelten auch für die Bewertung von üblichen Mahlzeiten (d.h. Preis \leq € 60 inkl. USt), die der Arbeitgeber oder auf Veranlassung des Arbeitgebers ein Dritter dem Mitarbeiter während einer Dienstreise/ Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung zur Verfügung stellt.

BFH: Gesellschaftereinlage zur Vermeidung einer Bürgschaftsinanspruchnahme als nachträgliche Anschaffungskosten auf die GmbH-Beteiligung

Leistet ein Gesellschafter, der sich für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbürgt hat, eine Einzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft, um seine Inanspruchnahme als Bürge zu vermeiden, führt dies zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung. Dies hat der BFH in seinem Urteil vom 20.07.2018 ([IX R 5/15](#)) entschieden.

Im Streitfall hatte ein GmbH-Gesellschafter eine Bürgschaft für Bankverbindlichkeiten der Gesellschaft übernommen. Mit Blick auf die drohende Inanspruchnahme aus der Bürgschaft, die bevorstehende Vollstreckung in ein als Sicherheit dienendes privates Grundstück sowie die drohende Liquidation der Gesellschaft leistete er – ebenso wie weitere Familiengesellschafter – eine Zuführung in die Kapitalrücklage der GmbH. Ein Teil der Einzahlung stammte aus der mit der Gläubigerbank abgestimmten Veräußerung des besicherten Grundstücks. Die GmbH verwendete das Geld planmäßig dazu, ihre Bankverbindlichkeiten zu tilgen. Durch Erfüllung der Hauptschuld wurden auch die Bürgen von der Haftung frei. Der Kläger und seine Mitgesellschafter veräußerten im Anschluss daran ihre Geschäftsanteile für 0 €. In seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 2010 machte der Gesellschafter einen Verlust aus der Veräußerung seines GmbH-Anteils i.S. des § 17 EStG geltend, der sich aus der übernommenen GmbH-Stammeinlage und der Kapitalzuführung ergab. Das Finanzamt berücksichtigte demgegenüber lediglich den Verlust der eingezahlten Stammeinlage.

Der BFH gab dem Gesellschafter recht und führte damit seine vor dem Hintergrund der Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23.10.2008 geänderte Rechtsprechung zur Anerkennung nachträglicher Anschaffungskosten im Rahmen des § 17 EStG (Urteil vom 11.07.2017 [IX R 36/15](#)) fort. Nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung sind nach dieser Rechtsprechung nur solche Aufwendungen des Gesellschafters, die nach handels- und bilanzsteuerrechtlichen Grundsätzen (vgl. § 255 HGB) zu einer offenen oder verdeckten Einlage in das Kapital der Gesellschaft führen. Hierzu zählen u.a. auch freiwillige und ohne Gewährung von Vorzügen seitens der Kapitalgesellschaft erbrachte Einzahlungen in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, wie sie der klagende Gesellschafter in Streitfall geleistet hatte. Der von ihm insoweit getragene Aufwand war daher bei der Berechnung seines Verlusts aus der Veräußerung der GmbH-Anteile als nachträgliche Anschaffungskosten zu berücksichtigen.

Der steuerrechtlichen Anerkennung stand auch nicht entgegen, dass die der Kapitalrücklage zugeführten Mittel von der GmbH gerade dazu verwendet wurden, jene betrieblichen Verbindlichkeiten abzulösen, für die der Gesellschafter gegenüber der Gläubigerbank Sicherheiten gewährt hatte. Unerheblich war auch, mit welchem Wert ein Rückgriffsanspruch des Gesellschafters gegen die GmbH zu bewerten gewesen wäre (oder ob er mit einem solchen Anspruch ausgefallen wäre), wenn die Gläubigerbank in die von ihm gegebenen Sicherheiten vollstreckt oder ihn im Rahmen seiner Bürgschaftsverpflichtung in Anspruch genommen hätte. Schließlich vermochte der BFH in der vom Gesellschafter gewählten Vorgehensweise auch keinen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts i.S. des § 42 Abs. 1 S. 1 AO zu erkennen, da die Ausstattung einer Gesellschaft mit Eigenkapital nicht den Wertungen des Gesellschaftsrechts widerspricht.

Der BFH hat mit Urteil vom 20.07.2018 ([IX R 7/15](#)) noch einen weiteren Fall inhaltsgleich entschieden.

BFH: Abwärtsverschmelzung mit ausländischer Anteilseignerin – Behandlung der Beteiligung an der übernehmenden Tochtergesellschaft

Der BFH hat mit Urteil vom 30.05.2018 ([I R 31/16](#)) entschieden, dass die Verschmelzung einer Mutterkapitalgesellschaft, deren Anteilseignerin im Ausland ansässig ist, auf ihre Tochtergesellschaft (Abwärtsverschmelzung) in Bezug auf die „Beteiligung an der Tochtergesellschaft“ nur dann ohne Aufdeckung stiller Reserven vollzogen werden kann, wenn das deutsche Besteuerungsrecht hinsichtlich der darin enthaltenen stillen Reserven bei der übernehmenden Körperschaft nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird. Übernehmende Körperschaft i.S.d. maßgeblichen § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UmwStG 2006 ist diejenige, welche die „Beteiligung an der Tochtergesellschaft“ erwirbt. Ist demnach eine Körperschaft Anteilseignerin der Muttergesellschaft (übertragende Körperschaft im Rahmen der Verschmelzung) und erwirbt sie bei der Abwärtsverschmelzung unmittelbar die bislang von der Muttergesellschaft gehaltene „Beteiligung an der Tochtergesellschaft“, ist § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UmwStG 2006 einschlägig mit der Folge, dass die Abwärtsverschmelzung insoweit – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – auf Antrag ohne Aufdeckung stiller Reserven vollzogen werden kann. Im Streitfall waren die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UmwStG 2006 dann allerdings nicht erfüllt. Die stillen Reserven in der Beteiligung waren aufzudecken.

Die Beteiligten stritten über die steuerlichen Folgen einer grenzüberschreitenden Abwärtsverschmelzung einer in Deutschland ansässigen Muttergesellschaft auf die in Luxemburg ansässige Tochtergesellschaft. Klägerin ist die Tochtergesellschaft, eine luxemburgische Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der S.á.r.l., als Rechtsnachfolgerin der Muttergesellschaft. Die Beteiligung an der Tochtergesellschaft wurde zunächst vollständig von der Muttergesellschaft mit Sitz im Inland gehalten. Mit Eintragung in das Register am Sitz der Klägerin in Luxemburg im September 2009 wurde die grenzüberschreitende Verschmelzung wirksam. Auf eine Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Klägerin wurde im notariellen Verschmelzungsvertrag unwiderruflich verzichtet. Mit Wirksamwerden der Ver-

schmelzung ging das Vermögen der Muttergesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Klägerin über. Die von der Muttergesellschaft gehaltenen Anteile an der Tochtergesellschaft wurden an die in den USA ansässige A-Corporation, die bisher sämtliche Anteile an der Muttergesellschaft hielt, ausgekehrt.

Die Verschmelzung erfolgte mit steuerrechtlicher Rückwirkung. Steuerlicher Übertragungstichtag war der 31.07.2009 (24:00 Uhr). In der steuerlichen Schlussbilanz der Muttergesellschaft zum 31.07.2009 wurden sämtliche Aktiva und Passiva mit dem Buchwert angesetzt. Die Anteile an der Klägerin wurden ebenfalls mit ihrem Buchwert angesetzt und zu diesem Wert erfolgsneutral ausgebucht.

Das Finanzamt folgte dem nicht. Es ging davon aus, dass die Anteile an der Klägerin in der steuerlichen Schlussbilanz der Muttergesellschaft mit dem gemeinen Wert hätten angesetzt werden müssen. Dies sei zur Wahrung des inländischen Besteuerungsrechts erforderlich. Der Ansatz des gemeinen Wertes der Anteile führte zu einem Gewinn, den das Finanzamt zwar nach § 8b Abs. 2 KStG außer Ansatz ließ. Jedoch wurden gemäß § 8b Abs. 3 KStG 5 % des Gewinns als nicht abziehbare Betriebsausgaben angesetzt.

Das daraufhin angerufene FG Düsseldorf gab der Klage statt. Auf die Revision des Finanzamts hat der BFH nun aber dieses vorinstanzliche Urteil wieder aufgehoben. Da bei einer Abwärtsverschmelzung die zum Vermögen der Muttergesellschaft gehörende „Beteiligung an der Tochtergesellschaft“ von der Muttergesellschaft auf deren Anteilseigner übergeht, komme es für den Buchwertansatz in der steuerlichen Schlussbilanz der Muttergesellschaft darauf an, ob beim Anteilseigner die stillen Reserven des auf ihn übergegangenen Wirtschaftsguts „Beteiligung“ weiterhin dem deutschen Besteuerungsrecht unterliegen. Es sei kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb gerade im Falle einer Abwärtsverschmelzung das Privileg des Buchwertansatzes ohne Absicherung des inländischen Besteuerungszugriffs auf die stillen Reserven gewährt werden sollte. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz stelle § 11 Abs. 2 S. 2 UmwStG 2006 keine abschließende Spezialregelung für den Ansatz des Wirtschaftsguts „Beteiligung an der Tochtergesellschaft“ in der steuerlichen Schlussbilanz der Muttergesellschaft bei einer Abwärtsverschmelzung dar. Es handele sich, wie ihre systematische Stellung innerhalb der aus insgesamt drei Sätzen bestehenden Buchwertansatzvorschrift (§ 11 Abs. 2 UmwStG 2006) zeige, um eine ergänzende Vorschrift.

Auch das Diskriminierungsverbot aus Art. 24 Abs. 4 DBA USA 1989 stehe dem Ansatz eines steuerfreien Auflösungsgewinns, von dem 5 % als nicht abziehbare Betriebsausgaben gelten, nicht entgegen, wenn Anteilseignerin der übertragenden Muttergesellschaft eine US-amerikanische Kapitalgesellschaft ist. Gleiches gelte im Hinblick auf die Fusionsrichtlinie und die unionsrechtlichen Grundfreiheiten.

43

23.11.2018

Alle am 21.11.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I R 31/16	30.05.2018	Abwärtsverschmelzung mit ausländischer Anteilseignerin
IX R 5/15	20.07.2018	Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften - Nachträgliche Anschaffungskosten nach Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts - Einzahlung in die Kapitalrücklage zur Vermeidung einer Bürgschaftsinanspruchnahme siehe auch: Pressemitteilung Nr. 61/18 vom 21.11.2018

Alle am 21.11.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VII R 17/17	02.10.2018	Zum Erlass eines Aufteilungsbescheids vor Beginn der Zwangsvollstreckung
I R 35/16	30.05.2018	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 30.05.2018 I R 31/16 - Abwärtsverschmelzung mit ausländischer Anteilseignerin
IX R 6/15	20.07.2018	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 20.07.2018 IX R 5/15 - Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften - Nachträgliche Anschaffungskosten nach Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts - Einzahlung in die Kapitalrücklage zur Vermeidung einer Bürgschaftsinanspruchnahme
IX R 7/15	20.07.2018	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 20.07.2018 IX R 5/15 - Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften - Nachträgliche Anschaffungskosten nach Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts - Einzahlung in die Kapitalrücklage zur Vermeidung einer Bürgschaftsinanspruchnahme

Alle bis zum 23.11.2018 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV C 7 -S 3104/09/1000 1	22.11.2018	Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung für Stichtage ab 1. Januar 2019

43

23.11.2018

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IV C 7 -S 2291/18/1000 1</u>	18.11.2018	Besteuerung der Einkünfte aus der Forstwirtschaft - Tarifvergünstigung nach § 34b EStG; Abgrenzung und Anerkennung von Rotfäule als Holznutzung infolge höherer Gewalt

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf

Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Rötelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)

Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln

Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München

Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart

Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.